



●●● Der Kreisausschuss



**Qualitätsstandards und Empfehlungen
für die Bildung, Erziehung und Betreuung
von Kindern in Kindertageseinrichtungen
des Landkreises Gießen**

Inhalt

Vorwort	3
Präambel	4
Zielsetzung	5
Definition von Qualität in der Kleinkindbetreuung	5
1. Orientierungsqualität	6
1.1 Leitbild	6
2. Strukturqualität	7
2.1 Räume und Ausstattung	9
2.2 Betreuungsschlüssel, Gruppengröße und -zusammensetzung	9
2.3 Qualifikation und spezifische Fähigkeiten des pädagogischen Personals	11
2.4 Gesundheitsschutz	11
2.5 Kooperation und Vernetzung	12
3. Prozessqualität	13
3.1 Konzeptionsentwicklung	13
3.2 Erziehungspartnerschaft mit Eltern	16
3.3 Dokumentation	16
4. Ergebnisqualität	17
4.1 Evaluation	17

Herausgeber:

Landkreis Gießen | Fachdienst 53 / Familien, Inklusion und Demografie

Fachberatung für Kindertagesbetreuung

Riversplatz 1-9 | 35394 Gießen

Stand: August 2014

Vorwort

Der konsequente Ausbau der Kindertagesbetreuung in den letzten Jahren konnte im Landkreis Gießen mit Beginn des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege am 01.08.2013 nahezu abgeschlossen werden. Nun gilt es, nicht nur die Quantität, sondern auch die Qualität der Kindertagesbetreuung sicherzustellen.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) - dem Hessischen Kinderförderungsgesetz (HessKiföG) - wurden die Mindestvoraussetzungen für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung in veränderter Form aufgenommen und den Trägern mehr Gestaltungsmöglichkeiten bei der Organisation des Kita-Alltags eingeräumt.

Zu der Neuregelung für Tageseinrichtungen gehört die Erteilung einer sogenannten Rahmenbetriebslaubnis. Die damit verbundene Festlegung eines quantitativen Rahmens für den Betrieb setzt eine Vereinbarung zwischen Träger und Jugendamt voraus und legt nur noch die Aufnahmekapazität und das Aufnahmealter fest. Dem Landkreis Gießen als öffentlichem Jugendhilfeträger obliegt demzufolge in erhöhtem Maße die Prüfpflicht zur Erteilung und Einhaltung gesetzlicher Vorgaben. Die Inhalte sind mit Vorgaben des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration zum Betriebslaubnisverfahren abgestimmt.

Wir haben uns nach in Kraft treten des HessKiföG bei örtlichen Begehungen in unserem Zuständigkeitsbereich ein Bild über die derzeit vielfältigen trägerspezifischen Angebotsformen gemacht. Aufgrund der unterschiedlichen Qualitätsentwicklungen in den Kindertageseinrichtungen haben wir die hier vorliegenden Standards als Orientierungsrahmen für den Landkreis Gießen festgelegt.

Diese Empfehlungen bieten Trägern von Kindertageseinrichtungen Eckpfeiler zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Sinne einer verantwortungsvollen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.

Dirk Oßwald, Erster Kreisbeigeordneter

Präambel

Nach Abschluss einer intensiven Ausbauphase von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen wurde im SGB VIII ab 01.08.2013 ein Anspruch auf frühkindliche Förderung in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege für Kinder vom vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr festgeschrieben. Kinder ab dem 3. Lebensjahr haben, wie auch bisher einen Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung. Der öffentliche Jugendhilfeträger hat den Bedarf an Betreuungsplätzen zu decken und verantwortet die bedarfsorientierte Weiterentwicklung des Platzangebots, unter der Mitverantwortung der Kreisgemeinden (siehe „Handlungsleitfaden zum Rechtsanspruch U3“ des Landkreises Gießen vom August 2013). Gerade in Anbetracht dieses starken quantitativen Ausbaus von Plätzen für Kinder unter drei Jahren war es wichtig, den im Juni 2010 herausgegebenen Orientierungs- und Beratungsleitfaden für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen“ zu überarbeiten und die Qualität der Kleinkinderbetreuung aller Alters- und Entwicklungsstufen, insbesondere der 0- bis 6- Jährigen - hier im Besonderen, der Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit - kritisch zu reflektieren und weiterzuentwickeln. Das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) regelt mit Inkrafttreten des Hessischen Kinderförderungsgesetzes zum 01.01.2014 die Erlaubnis zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung neu. In § 25a heißt es hierzu:

„Rahmenbedingungen für den Betrieb

Für die Erlaubnis und den Betrieb einer Tageseinrichtung muss zur Sicherung des Kindeswohls nach § 45 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Betreuung durch Fachkräfte nach § 25b erfolgen, mindestens der personelle Bedarf nach § 25c gedeckt sein und den Anforderungen nach § 25d an Größe und Zusammensetzung der Gruppe entsprochen werden. Für die Ausgestaltung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags nach § 26 ist der Träger der Tageseinrichtung selbst verantwortlich, dies gilt insbesondere auch für das Vorhalten zusätzlicher Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit und Leitungstätigkeiten.“

Der Landkreis Gießen möchte mit diesem vorliegenden Orientierungs- und Beratungsleitfaden Prozesse vor Ort unterstützen, die die Qualität in der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen verbessern bzw. sichern. Er dient als Grundlage der Erteilung der Rahmenbetriebserlaubnis nach dem HessKiföG.

Zielsetzung

Die Maßnahmen und Aktivitäten der Einrichtung zielen darauf ab, den gesetzlichen Auftrag nach § 22 SGB VIII zu erfüllen, d.h.

- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen,
- den Eltern dabei zu helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Die Definition von Qualität in der Kleinkindbetreuung erfolgt aus der Perspektive des Kindes.

Das umfassende körperliche, psychische und soziale Wohlbefinden des Kindes ist das Ziel der pädagogischen Arbeit, sodass Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung in der Kleinkindbetreuung angestrebt werden müssen.

Das pädagogische Handeln orientiert sich am Kind - insbesondere an

- seinem Alter und Entwicklungsstand,
- seinen sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten,
- seiner Lebenssituation und Herkunft,
- seinen Bedürfnissen und Interessen,
- seinen besonderen Bedürfnissen in Hinblick auf Eingliederungsbedarf.

Strukturelle Rahmenbedingungen sind so zu gestalten, dass kindorientiertes pädagogisches Handeln unterstützt wird. Das pädagogische Handeln schließt im Sinne von Inklusion Kinder mit (drohender) Behinderung ein.

1 Orientierungsqualität

1.1 Leitbild

- 1.1.1 Der Träger verfügt über ein Leitbild, das sich an der jeweiligen Sozialraumanalyse und der Lebenssituation der Kinder und Familien vor Ort orientiert. Dieses Leitbild beschreibt eine Ausrichtung hin zur Inklusion. Dieses ist die Grundlage, auf der das Team eine Einrichtungskonzeption mit individuellem Profil entwickelt.
- 1.1.2 Im Sinne des hessischen Bildungs- und Erziehungsplans und der UN Behindertenrechtskonvention hat jedes Kind das Recht auf eine Betreuung in seiner wohnortnahen Kindertagesstätte. Im Team der Kindertageseinrichtung setzt sich jede einzelne Fachkraft mit ihrer Haltung zur inklusiven Betreuung von Kindern unterschiedlicher Altersgruppen, sowie besonderen Bedürfnissen auseinander, und reflektiert ihre persönliche Haltung im Sinne eines respektvollen Umgangs, Offenheit und Sensibilität gegenüber unterschiedlichen Lebenssituationen von Familien. (Interkulturelle Kompetenz)
- 1.1.3 Das Team der Einrichtung berücksichtigt bei der (Weiter-) Entwicklung der Einrichtungskonzeption die folgenden Aspekte:
- Das Bild vom Kind¹ (wie werden Bildungs- und Erziehungsprozesse gestaltet)
 - Entwicklung eines Eingewöhnungskonzeptes (mit Aspekten der Bindungsforschung und -theorie)
 - Orientierung an dem gesamten Altersspektrum von 0 - 6 (10/14) Jahren und Bedingungen einer gelungenen Altersmischung
 - Gemeinsame Erziehungsverantwortung von Kindertageseinrichtung und Eltern, die für beide Seiten verbindlich geregelt ist.
 - Kontinuierliche Entwicklungsbegleitung in Kooperation mit den Eltern, die einem vorurteilsfreien Bedarf gerecht wird und Chancengleichheit fördert.
 - Entwicklung eines Raumangebots, das sich an den individuellen Bedürfnissen der Kinder orientiert und deren Interessen berücksichtigt (Partizipation).

¹ Siehe Hessischer Bildungs- und Erziehungsplan

- 1.1.4 Die Fachkräfte werden durch den Träger in die Lage versetzt, ein Rollenverständnis als Sekundärbindungsperson zu entwickeln, um die Entstehung konkurrierender Bindungen zu vermeiden. Diese Fähigkeit zur Empathie und Sensibilität für die individuelle Bindungsgestaltung des Kindes einerseits, und die Fähigkeit zur "professionellen Distanzierung" andererseits, stellen eine besondere Herausforderung dar. Sie verstehen es im Sinne von Inklusion zu handeln, Kindern und Eltern gleichermaßen wertschätzend zu begegnen. Dieser anspruchsvolle Auftrag macht eine regelmäßige Supervision notwendig.

2 Strukturqualität

2.1 Räume und Ausstattung

Die Räume der Kindertageseinrichtung sind so gestaltet, dass sie den kindlichen Bedürfnissen nach Nahrung, Ruhe und Bewegung gerecht werden, und die Kinder in ihrer Entwicklung unterstützen. Das Raumangebot orientiert sich an den Interessen der Kinder und fördert sie in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit. Die Fachberatung kann in den Raumgestaltungsprozess begleitend einbezogen werden.

Im HessKiföG § 25d Abs. (2) heißt es hierzu:

„Die Größe und Zusammensetzung der Gruppen im Einzelfall soll sich an der räumlichen und sachlichen Ausstattung der Einrichtung sowie an dem Alter und dem Entwicklungsstand der Kinder orientieren und insbesondere dem besonderen Bedürfnis von Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr nach Bindung, Ruhe und Geborgenheit Rechnung tragen.“

- 2.1.1 Bei Neu- oder Umbau wird das Know-how von Fachkräften und Fachberatung genutzt, indem sie bei der architektonischen Planung einbezogen werden.

Bei einem Neubau sollten die folgenden Punkte in jedem Fall, bei einem Umbau soweit wie möglich, berücksichtigt werden:

- 2.1.2 Der **Hauptgruppenraum** sollte so gestaltet sein, dass Rückzugsecken und Bewegungsflächen gleichermaßen vorhanden sind.
- 2.1.3 Pro Gruppe sollte neben einem Hauptraum ein **Differenzierungsraum** zur Verfügung stehen, mindestens jedoch ein Nebenraum für je zwei Gruppen.
- 2.1.4 Zu jeder Gruppeneinheit sollte ein eigener Sanitärbereich mit 2-3 Toiletten (je nach Altersstruktur) und Waschbecken gehören. Für Schulkinder sollten geschlechtergetrennte und sichtgeschützte Toiletten zur Verfügung stehen.

- 2.1.5 Ein geschützter Bereich zum **Wickeln** ist im Raumkonzept enthalten (siehe Merkblatt der Hessischen Unfallkassen). Für Kinder unter 2 Jahren sind (Kleinst-)Toiletten vorhanden. Orte für Körperhygiene und -pflege sind so gestaltet, dass eine beziehungsvolle Pflege unter Berücksichtigung der Intimsphären (Sichtschutz) möglich ist.
- 2.1.6 Insgesamt steht ausreichend Platz für die unterschiedlichen Aktivitäten der Kinder zur Verfügung. Als Anhaltspunkt für den gesamten Flächenbedarf sollte mit 80 qm pro Gruppe kalkuliert werden. Diese Empfehlung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass eine zu knappe Raumbemessung ("Crowding") eine nachgewiesene Einflussgröße für das Infektionsrisiko darstellt und das Auftreten aggressiver Verhaltensweisen wahrscheinlicher macht.
- 2.1.7 Der **Essbereich** ist altersangemessen ausgestattet (Tripp-Trapp-Kinderstühle etc.)
- 2.1.8 Es sollte ein separater **Schlafraum** zur Verfügung stehen. Jedes Kind hat seinen eigenen festen Schlafplatz. Die Kinder sollten mindestens ihr eigenes Bettzeug, möglichst auch ein eigenes Bett oder Matratze haben, welches insbesondere bei Kindern unter 2 Jahren während des gesamten Tagesablaufes zur Verfügung steht. Der Schlafbereich ist Bestandteil des pädagogischen Konzeptes.
- 2.1.9 Für die **Schülerbetreuung** sollte ein Raum zur Verfügung stehen, in dem die Kinder konzentriert z.B. ihre Hausaufgaben tätigen können, und in dem Medienarbeit möglich ist (Zugang zum Internet).
- 2.1.10 In jeder Einrichtung sollte ein ausreichend großer **Mehrzweckraum** vorhanden sein, um gruppenübergreifende Bewegungs- aber auch Therapieangebote zu ermöglichen. Er dient ebenso als Versammlungsraum, der möglichst mit Stühlen für Erwachsene ausgestattet sein sollte, die in einem angrenzenden Materialraum aufbewahrt werden.
- 2.1.11 Ebenso ist neben dem **Büro** ein entsprechend der Anzahl des Personals ausreichender **Personal- und Besprechungsraum** notwendig.
- 2.1.12 Spielmaterial und Gebrauchsgegenstände müssen den Bedürfnissen der unterschiedlichen Altersgruppen entsprechen. Besonderes Augenmerk bei der Betreuung von Kindern unter drei Jahren ist auf die toxikologische Unbedenklichkeit, Allergenarmut und die hygienische Reinigungsmöglichkeit derjenigen Gegenstände und Materialien zu richten, mit denen die Kinder direkt in Kontakt kommen, sowie auf das Material, das von Kleinkindern verschluckt werden kann. Spitze Scheren und Ähnliches müssen au-

ßer Reichweite aufbewahrt werden. Entsprechende **Material- und Lagerräume** müssen vorhanden sein.

2.1.13 Das **Außengelände** ist den Bedürfnissen von Kindern unterschiedlichen Alters anzupassen. Es kann erforderlich sein, einen separaten Teilbereich für die Kleinkinder auszuweisen (z.B. schiefe Ebene, Bewegungsanreize etc.). Es muss spezifischen Unfallrisiken vorgebeugt werden. So dürfen sich dort z.B. keine Giftpflanzen befinden, keine zugänglichen Wasserreservoirs wie Gartenteiche, offene Kübel und Tonnen oder spitze und scharfe Gegenstände an Gebäuden und Zäunen.

2.1.14 Für Kinderwagen, Bollerwagen, Kinderfahrzeuge etc. sollte ein überdachter Abstellbereich vorhanden sein.

2.1.15 Ein barrierefreier Zugang ist zu gewährleisten.

2.1.16 Auf geeignete Bodenbeläge, die sowohl den hygienischen Anforderungen als auch den kindlichen Wärmebedürfnissen entsprechen und die motorische Entwicklung der Kinder fördern, ist zu achten.

2.1.17 Die bei der Planung zu beteiligenden Stellen sind Fachberatung bzw. -aufsicht, Brandschutz, Gesundheitsamt, Lebensmittelüberwachung bzw. Veterinärbehörde, TÜV, Bauaufsicht, und Unfallversicherer.

2.2 **Betreuungsschlüssel, Gruppengröße und -zusammensetzung**

Mit Inkrafttreten des Hessischen Kinderförderungsgesetzes (HessKiföG) zum 01. Januar 2014 ist die personelle Besetzung je nach der Anzahl der vertraglich aufgenommenen Kinder der unterschiedlichen Altersstufen zu ermitteln. Vor diesem Hintergrund werden folgende Empfehlungen gegeben:

2.2.1 Zusätzlich zu den gesetzlichen Mindestanforderungen sollten in den pädagogischen Kernzeiten kontinuierliche Zusatzkräfte zur Entlastung der Fachkräfte eingeplant werden (auch Praktikanten, Hauswirtschaftskräfte etc.). Dies ist bedeutend, um pädagogisch wertvolle Arbeit zu leisten und im Falle eines Notfalls die notwendigen Hilfemaßnahmen einzuleiten.

2.2.2 In der Personalplanung sind für die **mittelbare pädagogische Arbeit**, wie z.B. Dienstbesprechungen, Absprachen mit Kooperationspartnern und Elterngespräche u.v.m. Kapazitäten vorzusehen.

- 2.2.3 Es sind individuelle Regelungen für Personalausfall, Resturlaub, Bildungsurlaub zu treffen.
- 2.2.4 Längerfristige **Personalausfälle müssen vertreten** werden. Zur Vertretung sollten möglichst nur Kräfte herangezogen werden, die den Kindern bekannt sind. Um dies zu sichern, werden bei Qualifizierungen das gesamte Team einbezogen und Kindertagespflegepersonen oder andere Vertretungskräfte zuvor mit den Kindern vertraut gemacht. Für unvorhersehbare Personalausfälle sind entsprechende **Notfallpläne** zu erarbeiten.
- 2.2.5 **Die Freistellung von Leitung sollte von dem Betreuungsangebot, dem Alter der Kinder der Anzahl der Plätze und dem Umfang der ihr aufgetragenen Verwaltungsaufgaben abhängig sein.**
- 2.2.6 Die **Gruppengröße** richtet sich nach der Altersstruktur der zu betreuenden Kinder und/ oder der räumlichen und sachlichen Ausstattung der Einrichtung, entsprechend den besonderen Bedürfnissen der Kinder. Die maximale Platzbelegung, unter Berücksichtigung der räumlichen und konzeptionellen Begebenheiten, ist bei Besonderheiten mit der Fachberatung abzustimmen.
- 2.2.7 Die **Gruppenzusammensetzung** in altersübergreifenden Gruppen sollte gewährleisten, dass Kindern unterschiedlichen Alters mindestens 3 bis 5 gleichaltrige Kinder als Spielpartner zur Verfügung stehen.
- 2.2.8 Die **Eingewöhnungsphase** von 2 - 4 Wochen zählt bereits als "Belegung". Eine Fehlbelegung, die sich aus der sequenziellen Eingewöhnung von Kindern ergibt, darf nicht zu Personalreduktion führen.
- 2.2.9 Die Anwesenheit derjenigen Betreuungspersonen, die in der Einrichtung als individuelle Bezugspersonen/ Entwicklungsbegleiter/innen benannt werden, ist in der Eingewöhnungszeit so weit als möglich über die Personalplanung sicherzustellen.
- 2.2.10 Bei ganztägiger Öffnungszeit sollte auf möglichst wenige Wechsel der Bezugspersonen geachtet werden. Zur Sicherung von Kontinuität in der Betreuung sollten Kinder im Alter von 0 - 3 Jahren auch am Nachmittag in den ihnen vertrauten Räumen betreut werden.
- 2.2.11 Zur Unterstützung der gemeinsamen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit und ohne (drohende) Behinderung ist analog der „Rahmenvereinbarung Integrationsplatz“ zu verfahren und entsprechend der bewilligten Maßnahmepauschale Personal

einzusetzen. Für jede Integrationsmaßnahme sollte eine Fachkraft mit unbefristetem Arbeitsvertrag verantwortlich sein, die Integrationsfachkraft ist in der Regel nur für die Dauer der Maßnahme beschäftigt - sie soll das Stammpersonal unterstützen.

2.3. Qualifikation und spezifische Fähigkeiten des pädagogischen Personals

- 2.3.1. Unter dreijährige Kinder verfügen über keine bzw. noch deutlich eingeschränkte Möglichkeiten, Bedürfnisse oder körperliche und emotionale Belastungen verbal zu kommunizieren. Erzieherinnen müssen daher besonders geschult werden, nonverbales Ausdrucksverhalten in dieser Altersgruppe zu erkennen und die richtigen Konsequenzen abzuleiten. Dies gilt auch für Hinweise auf Vernachlässigung oder Misshandlung.
- 2.3.2. Werden Kinder ab dem 1. Lebensjahr oder früher in der Einrichtung aufgenommen, sollte das Team gemeinsam vorbereitet sein und regelmäßig an entsprechenden Fortbildungen und Arbeitskreisen teilnehmen. Die Zusammenarbeit mit den Eltern erfordert hier eine besondere Intensität.
- 2.3.3. Um den Anforderungen der unterschiedlichen Altersgruppen und Heterogenität in den Kindergruppen gerecht werden zu können, ist eine regelmäßige Supervision zu empfehlen.
- 2.3.4. Im Hinblick auf Integration/ Inklusion von Kindern mit besonderen Bedürfnissen, sind
- Erzieher/innen sensibilisiert für frühkindliche Regulations-, Entwicklungs-, Verhaltensstörungen oder Behinderungen,
 - beim Verdacht auf entsprechende Störungen zu einer Diagnostik (entwicklungsneurologisch, entwicklungspsychologisch und heilpädagogisch) im Zusammenwirken mit der Fachberatung individuell angemessene, nicht überfordernde differenzierte Rahmenbedingungen und Angebote zu organisieren.

2.4 Gesundheitsschutz

Sicherheits- und Schutzkonzepte sollten in Einklang mit inhaltlich-pädagogischen Qualitätsaspekten stehen.

- 2.4.1. Die Fachkräfte arbeiten vertrauensvoll und kooperativ mit Aufsichts- und Beratungsinstitutionen zusammen und ziehen Expertenwissen heran, wo es erforderlich ist (siehe

„Vereinbarung gem. § 8a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung“).

- 2.4.2. Bei den Erzieher/innen müssen Kenntnisse in Erster Hilfe, die für die Altersgruppe der betreuten Kinder spezifisch sind, vorhanden sein und stetig aktualisiert werden. Spezielle Unfallverhütungsvorschriften (Gemeindeunfallversicherungsträger) müssen bekannt, das Notfallmanagement muss gut vorbereitet und eingeübt sein (Telefonliste der Rettungsdienste und regionalen kinderärztlichen Notfallversorgung ist auf dem aktuellen Stand und an exponierter, bekannter Stelle verfügbar, auch Telefonnummern und Hotlines der Giftnotrufzentralen und entsprechender Experten liegen vor).
- 2.4.3. Impfbescheinigungen laut Kindergesundheitsschutzgesetz sind von den Eltern vor Aufnahme des Kindes vorzulegen und von der Kindertageseinrichtung einzufordern.
- 2.4.4. Die Fachkräfte informieren sich im Aufnahmegespräch bei den Eltern über individuelle Besonderheiten des Kindes, die mit dem Gesundheitsschutz in Zusammenhang stehen.
- 2.4.5. Wir verweisen auf die Empfehlungen zu den Hygieneplänen des Fachdienstes Gesundheit in der Kreisverwaltung.
- 2.4.6. Im Hinblick auf die Nahrungsaufnahme bei Kindern unter drei Jahren sind folgende Qualitätsaspekte zu beachten:
- Die Zusammensetzung der Säuglingsnahrung sowie der in der Tageseinrichtung angebotenen Mahlzeiten sollte sich nach den Empfehlungen des Deutschen Forschungsinstituts für Kinderernährung in Dortmund ausrichten und eine "optimierte Mischkost" darstellen.
 - Auf eine kindgerechte Gestaltung der Mahlzeiten ist zu achten.
 - Die besonderen Bedürfnisse stillender Mütter im Hinblick auf Flexibilität der Stillzeitpunkte und der Raumgestaltung sind zu berücksichtigen.
- 2.4.7. Im Sinne von Inklusion ist bei Essensangeboten, insbesondere bei der Mittagsversorgung, den gesundheitlichen und kulturellen Besonderheiten der Kinder Sorge zu tragen.

2.5 Kooperation und Vernetzung

- 2.5.1. Die Einrichtung arbeitet bewusst im Gemeinwesen Bezug, d.h. sie kennt und nutzt Strukturen, Institutionen und Ressourcen im Umfeld. Sie werden in die pädagogische Arbeit einbezogen. Die Einrichtung arbeitet mit Jugend-, Sozial- und Gesundheitsämtern, mit niedergelassenen Kinder- und Jugendärzten, Sozialpädiatrischen Zentren und Frühförderstellen, Kinder- und Jugendpsychiatern, psychologischen Beratungsstellen, Therapeuten, Familienbildungsstätten und Kindertagespflege etc. zusammen.
- 2.5.2. Die Betreuung insbesondere von Kindern unter drei Jahren bietet die Chance, Eltern frühzeitig zu erreichen und bei Bedarf zu unterstützen. Das Angebotsspektrum der Einrichtung sollte daher mittelfristig in Kooperation mit Institutionen im Sozialraum weiterentwickelt werden, im Hinblick auf präventive Maßnahmen, wie offene Sprechstunde oder Angebote der Elternbildung, die die Eltern-Kind-Bindung und Erziehungskompetenzen fördern.
- 2.5.3. Die Einrichtung bringt sich in bestehende Netzwerke für die psychosoziale Versorgung, kommunale Runde Tische u. ä. ein bzw. macht bei Ermangelung solcher Strukturen auf einen Bedarf aufmerksam.
- 2.5.4. Familienunterstützende Angebote im Sozialraum sind allen Erzieher/innen bekannt, so dass Eltern darauf hingewiesen werden oder ggf. dahin vermittelt werden können.

3 Prozessqualität

3.1 Konzeptionsentwicklung

- 3.1.1 Eine pädagogische Konzeption sollte im Rahmen eines intensiven Teamentwicklungsprozesses entwickelt werden, an dem der Träger, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Eltern und die Kinder beteiligt werden. In diesem Prozess werden pädagogische Grundlagen, Ziele und Methoden als gemeinsame Arbeitsgrundlage ausgehandelt und verbindlich festgelegt.
- 3.1.2 Bei Neueröffnung einer Kindertageseinrichtung ist ein Kurzkonzept, d.h. eine Kurzdarstellung der fachlichen Ausrichtung und Zielsetzung unter Beachtung der zuvor genannten Aspekte erforderlich. Spätestens ein Jahr nach Eröffnung der Einrichtung muss eine pädagogische Konzeption nachgereicht werden.

- 3.1.3 Die pädagogische Konzeption der Einrichtung muss den Erfordernissen des § 45 SGB VIII entsprechen und u.a. Auskunft geben über
- geeignete Beteiligungsverfahren von Kindern (§ 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)
 - Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten (§ 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)
 - Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung (§ 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII)
- sowie
- Verfahrensabläufe zur Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII (nach Interventionsplan in der „Vereinbarung gem. § 8a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung“).
- 3.1.4 Die Konzeption muss mit dem Profil des Trägers und dessen Leitbild abgestimmt sein (vgl. 1.1 dieser Empfehlungen).
- 3.1.5 Eine ständige Weiterentwicklung der Konzeption im Hinblick auf die Bedürfnisse der Kinder und die sich daraus ergebenden veränderten Anforderungen an die pädagogische Arbeit ist unerlässlich. Zur Begleitung der einrichtungsinternen Konzeptionsentwicklung sollten externe Berater oder Fachberaterinnen hinzugezogen werden. Die Inhalte der Konzeption sollten sich an den unterschiedlichen Altersgruppen der jeweils betreuten Kinder - aber auch darüber hinaus - an den nachfolgenden Punkten orientieren:
- 3.1.6 Die Gestaltung von Übergängen sollte im Sinne des Transitionsansatzes für alle Bildungsorte entwickelt werden.
- 3.1.7 Es gibt ein Eingewöhnungskonzept, das den Übergang in die Fremdbetreuung gestaltet. Die Eingewöhnung vollzieht sich stufenweise.
- 3.1.8 Die Rolle der Erzieher/in als sekundäre Bindungsperson des Kindes und als Erziehungspartnerin für die leiblichen Eltern (primäre Bezugspersonen des Kindes) wird reflektiert und gegenüber Eltern kommuniziert.
- 3.1.9 Kinder brauchen Regeln und Rituale als Orientierungspunkte, die den Tag organisieren und strukturieren. Sie werden im Sinne gewünschter Werte und Umgangsformen festgelegt und an individuellen Bedürfnissen (Müdigkeit, Hunger, Ruhe, Bewegung) orientiert.

3.1.10 Die Konzeption stellt die Unterstützung von besonderen Entwicklungsaufgaben der unterschiedlichen Altersgruppen sicher. Zum Beispiel für Kinder von 0-3 Jahren:

- Bewegung: Übergang zu aufrechter Mobilität erfordert intensivierte Aufsicht und Sicherheitsvorkehrungen zur Unfallverhütung, reichhaltige Bewegungsangebote, freie Flächen, Angebote wie rhythmische Früherziehung, Sing- und Bewegungsspiele, Förderung der Körperwahrnehmung, Geduld und Zeit für das Erreichen von eigenständigen motorischen Leistungen und der Selbstbestimmung ("Selbermachen"), vielfältige Spielflächen auf dem Boden, niedrige 2. Ebene etc.
- Ruhe, Schlafen: Das Grundbedürfnis nach Ruhe/Schlaf nimmt in der Entwicklung der Kinder einen elementaren Stellenwert ein. Die Schlafräum- bzw. Schlafbereichsgestaltung ist in der pädagogischen Konzeption fest zu verankern und weiter zu entwickeln und den individuellen Bedürfnissen der Kinder anzupassen.
- Sprache: Bei Kleinkindern kommt es primär auf die Beobachtung und Interpretation nonverbale Kommunikation an, um kompetent auf diese reagieren zu können. Die Sprachentwicklung sollte nicht vorrangig durch Training, sondern durch nachhaltige, kindgerechte sprachliche Integration und positive Kommunikationsmuster gefördert werden. Bei Kindern aus mehrsprachigen Familien sollte das Förderprinzip "eine Person - eine Sprache" angewendet und gegenüber den Eltern kommuniziert werden. Entsprechend den aktuellen Erkenntnissen sollte vor allem bei Kindern aus Familien mit Migrationshintergrund auf frühen und intensiven Kontakt mit der deutschen Sprache Wert gelegt werden. Die musikalische Früherziehung unterstützt neben der emotionalen auch die sprachliche Entwicklung und das Rhythmusgefühl.
- Elementare Erfahrungen mit Wasser und/oder anderen Naturmaterialien: Diese Erfahrungen sollten ihnen drinnen (Matschbereich) und draußen (Sandbereich) zur Verfügung stehen (beim Raumkonzept berücksichtigen, vgl. 2.1) und Teil des pädagogischen Konzeptes sein.
- Beziehungsvolle Pflege zur Förderung von Bindung und Bildung: Wickeln und Pflege stellen einen wesentlichen Bestandteil der Beziehungsarbeit und damit der pädagogischen Arbeit dar. Hierzu sind ausreichend Zeit, ein warmer, angenehmer und geschützter Ort und entsprechende Hygienebedingungen erforderlich. Im Bereich kindlicher Autonomieentwicklung darf keinerlei Druck ausgeübt werden. Aspek-

te spielerischen Kennenlernens und Erprobens der Ausscheidungsfunktionen sollten vorsichtig unterstützt werden.

- Essen: Die Fähigkeit des Kindes zur selbständigen Nahrungsaufnahme muss spielerisch und geduldig erarbeitet werden. Soweit es die Fähigkeiten des Kindes erlauben, wird es ermutigt, selbständig zu essen.

3.1.11 Die wesentlichen Inhalte der Konzeption bzw. Leitsätze werden gegenüber Eltern, Kooperationspartnern und Besuchern aus dem Sozialraum der Einrichtung klar und anschaulich kommuniziert.

3.2 Erziehungspartnerschaft mit Eltern

3.2.1 Eltern werden als Experten für ihr Kind und seine Entwicklung wahrgenommen und behandelt. Sie bleiben primäre Bezugspersonen und werden in ihrer Verantwortung unterstützt. Dabei sollen sie den Aufbau von Sekundärbindungen akzeptieren und unterstützen.

3.2.2 Über Aspekte des Wohlbefindens und der Gesundheit der Kinder aus dem Betreuungsalltag werden Eltern zeitnah informiert, z.B. bei unzureichender Nahrungsaufnahme und Trinkmenge.

3.2.3 Auf die Notwendigkeit und den Zeitpunkt der anstehenden Krankheitsfrüherkennungsuntersuchungen wird konkret hingewiesen, desgleichen auf anstehende öffentlich empfohlene Impfungen.

3.2.4 Elterngespräche finden nach regelmäßigen Vereinbarungen statt. Im Mittelpunkt der Gespräche steht das Kind in seiner Entwicklung und seinem Verhalten. Die Gesprächsinhalte erstrecken sich auch auf die Zufriedenheit mit der Betreuung.

3.2.5 Den Eltern wird die Möglichkeit gegeben, aktiv den Alltag in der Kindertageseinrichtung mitzugestalten.

3.2.6 Bei Bedarf werden Eltern an Institutionen und Personen vermittelt, die Hilfe und Unterstützung in medizinischen, therapeutischen und sozialen Belangen anbieten (siehe „Liste der (spezialisierten) Beratungsstellen und „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ aus der Umsetzung des § 8a Abs. 2 SGB VIII).

3.2.7 Die Grundsätze des § 8 a Kinder- und Jugendhilfegesetz werden gemäß der Qualifizierung im Rahmen der Regionalen FrühPrävention zum „Kindesschutz in Kitas“ offen thematisiert und in der Praxis umgesetzt.

3.3 Dokumentation

3.3.1 Für jedes Kind existiert eine strukturierte Aufnahme- und Verlaufsdokumentation.

3.3.2 Systematische Beobachtung von Entwicklungsparametern, Verhaltens- und Interaktionsmerkmalen der Kinder ist unabdingbar und bedarf einer systematischen regelmäßigen Dokumentation.

3.3.3 Die Beobachtungen werden im Team und mit Eltern reflektiert. Wo erforderlich, leiten sich daraus Förderziele, Unterstützungsangebote für die Eltern oder andere Maßnahmen ab. Beobachtete Besonderheiten und mögliche Konsequenzen werden den Eltern in pädagogischen Gesprächen kommuniziert.

4 Ergebnisqualität

4.1 Evaluation

4.1.1 Zur Überprüfung der Erreichung der vorgenannten Ziele findet eine regelmäßige Reflexion im Rahmen von Teamsitzungen und Konzeptionstagen statt.

4.1.2 Eltern und enge Kooperationspartner werden systematisch in regelmäßigen Abständen befragt, um Hinweise von außen zu erhalten, in welchen Bereichen eine Weiterentwicklung erforderlich ist. Dies geschieht sowohl im persönlichen Kontakt als auch in einer anonymisierten Form.

Stand: August 2014